



Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P.

über Zweites Gesetz zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes (2. ÄndSchulVerfG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes (2. SchulVerfG).

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Schulverfassungsgesetzes

Das Schulverfassungsgesetz vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1976 (GVBl. S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für die Grundschulen, Oberschulen, Sonderschulen und für die in Oberstufenzentren zusammengefaßten Schulen, deren Träger das Land Berlin ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die selbständig Unterricht erteilen, einschließlich der Leiter von Vorklassen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Erziehungsberechtigte gilt auch

1. der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte des allein personensorgeberechtigten Elternteils, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil mit der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte durch seinen Ehegatten oder seinen geschiedenen Ehegatten einverstanden ist;

2. die Person, der die Personensorgeberechtigten die Ausübung ihres Erziehungsrechtes übertragen haben und in deren Obhut sich das Kind befindet;

das Einverständnis im Sinne der Nummer 1 sowie die Übertragung im Sinne der Nummer 2 sind der Schule durch eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt; Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Wahlen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „ein Drittel“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.“
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten“ gestrichen.
- f) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Eine Nachfolgerwahl ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Wahlorgans anwesend ist; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Die Abwahl erstreckt sich nur auf das Amt, das von dem betreffenden Wahlorgan übertragen worden ist. Sofern der Abgewählte noch Mitglied eines anderen Gremiums (§ 3 Abs. 4) ist, benachrichtigt der Nachfolger das betreffende Gremium über die Abwahl.“
- g) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 5.
- h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Soweit ein abwesender Wahlberechtigter gewählt werden soll, ist seine schriftliche Einwilligung erforderlich, daß er im Fall seiner Wahl das Amt übernehmen wird. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Einzelheiten über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren nach diesem Gesetz durch eine als Rechtsverordnung zu erlassende Wahlordnung zu regeln.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen.“
- b) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „ein Fünftel der Mitglieder“ durch die Worte „ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „Schülervertreter und Elternvertreter, die einem Gremium mit beratender Stimme angehören, sind berechtigt, Anträge zu stellen.“
- d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Die Schüler einer Schule können an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung und der betreffenden Teilschülervertretung, die Eltern an den Sitzungen der Gesamtelternvertretung und der betreffenden Teilelternvertretung teilnehmen, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Schüler können an den Sitzungen der Gremien der Schülervertretung nur teilnehmen, wenn für sie kein Unterrichtsausfall eintritt.“
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die in diesem Gesetz genannten Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen, Jahrgangsausschüssen, Jahrgangsfachausschüssen und Oberstufenausschüssen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Sollen in einem Gremium Angelegenheiten behandelt oder Beschlüsse gefaßt werden, welche ein Mitglied oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung. Das betreffende Gremium kann das Mitglied von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „in der Regel“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „die notwendigen Räume“ die Worte „und sächlichen Mittel“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Geschäftskosten der Schülervertretungen und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit dem Schulleiter abzustimmen.
 Das gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirksghremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes, und die Geschäftskosten der Landesghremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abzustimmen sind.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll soll grundsätzlich Angaben enthalten über
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Lehrern, Schülern und Eltern soll Gelegenheit gegeben werden, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 6 Abs. 2), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf. Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirates, der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten zur Verfügung; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bezirksausschüsse stellen den Schulen des Bezirks auf Wunsch je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung.“
- 7a. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „sachgerechten und geordneten“ durch die Worte „sachgerechten oder geordneten“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „Alle Lehrer, die an der betreffenden Schule mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,“
- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen, sind auch die Studienreferendare zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet, die nicht mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen; sie haben beratende Stimme.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gesamtkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind: In jeder Sitzung soll die Gesamtkonferenz ein pädagogisches Thema behandeln. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen

übertragenen Angelegenheiten. Insbesondere berät und beschließt sie über Maßnahmen auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitsplätze und der Unterrichtsmethoden,
2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Schüler,
3. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie Grundlagen für die Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne,
4. Raumverteilung in der Schule entsprechend den von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätzen,
5. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
6. Empfehlungen über die Verwendung der dem Schulleiter zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugeteilten Gelder,
7. Anmeldung des aus Ausgabemitteln des Haushaltsplans zu finanzierenden sächlichen Bedarfs,
8. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Ermäßigungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums,
9. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen, der Lehrerausschüsse sowie der Schulkonferenz, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
10. Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe.

Ausgenommen sind personalrechtliche Angelegenheiten.

Die Gesamtkonferenz ist für Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 3, 4 und 5 nur zuständig, sofern kein Ständiger Ausschuß gebildet worden ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtkonferenz bildet einen besonderen Ausschuß, der sich mit allen finanziellen Angelegenheiten der Schule befaßt; er bereitet insbesondere Beschlüsse der Gesamtkonferenz nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 und 7 vor. Mitglieder des Ausschusses sind der Schulleiter und die Fachbereichsleiter sowie mindestens vier von der Gesamtkonferenz zu wählende Lehrer. Vorsitzender des Ausschusses ist der Schulleiter. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind die Mitglieder der Schulkonferenz einzuladen; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bildet die Gesamtkonferenz einen Ständigen Ausschuß“ durch die Worte „wird ein Ständiger Ausschuß gebildet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Nummer 3 durch folgende Nummer 3 ersetzt:
„der pädagogische Koordinator“,
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 4.
- d) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Ständige Ausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Organisation der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere berät und beschließt er über die in § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, 4 und 5 genannten Angelegenheiten. Er dient ferner der Vorbereitung von Sitzungen der Gesamtkonferenz. Darüber hinaus nimmt der Ständige Ausschuß ihm durch besondere Vorschriften übertragene Angelegenheiten wahr.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird unter Streichung des Satzes 1 Absatz 5.
- g) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Auf ihren Wunsch können die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrer an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecher nehmen nicht teil an Sitzungen der Klassenkonferenz, in denen über die Notengebung und die allgemeine Beurteilung auf den Zeugnissen, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Wiederholung der Klassenstufe oder Fragen des Übergangs in andere Schulen beraten wird oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 Nummer 2 hinter den Worten „mit beratender Stimme“ die Worte „alle in der Klassenstufe tätigen Sozialpädagogen und Erzieher,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die zwei Jahrgangsschülersprecher werden von den Schülersprechern der Kerngruppen einer Klassenstufe, die zwei Jahrgangselternsprecher werden von den Elternsprechern der Kerngruppen einer Klassenstufe jeweils aus ihrer Mitte gewählt.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Auf ihren Wunsch können die in der Klassenstufe unterrichtenden Religionslehrer an den Sitzungen der Jahrgangskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitglieder der Jahrgangsausschüsse sind
1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
alle Lehrer, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben,
2. mit beratender Stimme
alle in der betreffenden Klassenstufe tätigen Sozialpädagogen und Erzieher,
zwei Jahrgangsschülersprecher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und
zwei Jahrgangselternsprecher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).
Der Vorsitzende des Jahrgangsausschusses sowie der Kerngruppenleiter sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie den betreffenden Schüler nicht zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Für die Teilnahme von Religionslehrern gilt § 17 Abs. 2 Satz 4, für die Teilnahme der Jahrgangsschülersprecher und der Jahrgangselternsprecher gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Kerngruppenleiter ist berechtigt, an den Jahrgangsfachausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.“

14. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Oberstufenausschüsse sind
1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
alle Lehrer der Schule, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben,
2. mit beratender Stimme
zwei von der Teilschülervertretung (§ 38) gewählte Schülervertreter,
zwei von der Teilelternvertretung (§ 49) gewählte Elternvertreter.“

Soweit Schüler zuletzt Kurse von Lehrern anderer Schulen besucht haben, sollen diese gleichfalls an den Oberstufenausschüssen teilnehmen, sofern nicht der Vorsitzende eine schriftliche Mitteilung für die zu treffende Entscheidung als ausreichend ansieht. Für die Teilnahme von Religionslehrern gilt § 17 Abs. 2 Satz 4, für die Teilnahme der Jahrgangsschülersprecher und der Jahrgangselternsprecher gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„An allen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden; das gilt auch für den vorfachlichen Unterricht der Grundschule.“

- b) In Absatz 2 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Lehrer, die vorfachlichen Unterricht erteilen, sind mit Stimmrecht zur Teilnahme an der entsprechenden Fachkonferenz verpflichtet. Sofern ein Lehrer nach Satz 1 und 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann er vom Schulleiter auf seinen Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird Satz 4.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Beratungsergebnisse der Fachkonferenzen berichten ihre Vorsitzenden der Gesamtkonferenz, der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung auf deren Wunsch einmal jährlich.“
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde sowie den Beschlüssen der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz; er vertritt in diesem Rahmen die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Eltern.“ Der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit der Schülervertretung und der Elternvertretung und gibt den Schüler- und Elternvertretern die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte; im Zweifelsfall soll er eine Stellungnahme der zuständigen Behörde herbeiführen.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „zur rechtmäßig und sachgerechten“ durch die Worte „zur rechtmäßigen oder sachgerechten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Gegenüber den der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Studenten erstreckt sich sein Weisungsrecht auch auf Unterricht und Erziehung. Führt der Schulleiter den Vorsitz in einem Gremium, so ist er berechtigt, schulische Mitarbeiter, welche nicht Mitglied des betreffenden Gremiums sind, zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Wird der Vorsitz von einer anderen Person geführt, ist für die Hinzuziehung eines schulischen Mitarbeiters die Zustimmung des Schulleiters erforderlich.“
- d) In Absatz 5 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Beschlüsse“ die Worte „und Maßnahmen“ eingefügt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.
- c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3 und werden die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ durch die Worte „findet Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
 „(3) Das Verfahren für die Benennung des Schulleiters wird von einem Vertreter der Dienstbehörde geleitet. Vor der Benennung des Schulleiters lädt die Dienstbehörde die Mitglieder der Gesamtkonferenz zu einem Gespräch mit den vorgeschlagenen Bewerbern ein. Die Benennung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz in geheimer Abstimmung; § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt die Anhörung der Mitglieder der Gesamtkonferenz mit dem Recht zur Stellungnahme an die Stelle einer Benennung. In diesem Fall soll die Dienstbehörde eine erneute Ausschreibung der Stelle vornehmen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz dies verlangen; eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.“
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Dienstbehörde ernennt den ordnungsgemäß benannten Bewerber. Die Vorschriften des Beamten- und des Personalvertretungsrechts bleiben unberührt.“
18. § 24 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Vorschriften des § 23 gelten entsprechend im Falle der Übertragung der Aufgaben eines ständigen Vertreters des Schulleiters, eines Gesamtschuldirektors als Leiter einer Mittelstufe und eines Koordinators für schulfachliche Aufgaben. Einer schulaufsichtlichen Bestätigung bedarf es in diesen Fällen nur, wenn hiermit die Übertragung eines höherwertigen Amtes verbunden ist.
 (2) Für die Benennung eines Abteilungsleiters an einem Oberstufenzentrum findet § 23 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß anstelle der Mitglieder der Gesamtkonferenz die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungskonferenz das Benennungsrecht ausüben.“
19. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) In Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde, soweit die Organisationsform oder besondere Aufgaben von Schulen es erfordern, für eine begrenzte Zeit die Formen der Beteiligung der Schülervertretung den besonderen Bedingungen der Schule anzupassen; hierbei muß die Zielsetzung des Gesetzes gewahrt bleiben.“
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Der Termin der Schülerversammlungen ist von dem Vorsitzenden mit dem Schulleiter abzustimmen.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 angefügt:
 „Der Termin ist von dem Vorsitzenden mit dem Stufenleiter oder dem Schulleiter abzustimmen.“
21. In § 31 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Sitzungstermine der Gremien der Schülervertretungen müssen mit dem Schulleiter abgestimmt werden.“
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Gesamtschülervertretung setzt sich aus den Schülersprechern aller Klassen oder Kerngruppen, den Mitgliedern der nach § 38 gebildeten Teilschülervertretung sowie den nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Schülersprechern zusammen.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Bezirksschülerausschuß.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, daß abweichend von Absatz 3 alle Schüler der Oberschule in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher der Schule) und einen Stellvertreter wählen. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Unterrichtsgruppe. Eine Abwahl des nach Satz 1 gewählten Schülersprechers der Schule und seines Stellvertreters ist nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schüler der Oberschule einen neuen Kandidaten unterstützt. Als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schüler der Schule auf sich vereinigt. Im Falle der Wahl des Schülersprechers der Schule und eines Stellvertreters durch alle Schüler kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreter des Schülersprechers der Schule wählen.“
23. § 38 erhält folgende Fassung:
 „Gymnasiale Oberstufe
 (1) In der gymnasialen Oberstufe wird eine Teilschülervertretung gebildet, deren Mitglieder von allen Schülern, die sich in der Einführungsphase und im Kurssystem befinden, gewählt werden. Die Zahl der Schülervertreter ist so zu bemessen, daß für fünfzehn Schüler ein Schülervertreter gewählt wird. Die Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. In den Klassen der Einführungsphase können daneben für die Dauer der Einführungsphase Klassenschülersprecher gewählt werden; sie sind nicht Mitglieder der Teilschülervertretung und der Gesamtschülervertretung.“

- (2) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gilt für die Bildung der Gesamtschülervertretung Absatz 1 entsprechend.“
24. In § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Sofern die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligungsformen der Schü­lervertretung den besonderen Bedingungen einer Schule angepaßt hat (§ 26 Abs. 4), kann sie für eine begrenzte Zeit entsprechende Anpassungen für die Elternvertretung der betroffenen Schule zulassen.“
25. In § 41 Abs. 5 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „... übt ein Erziehungsberechtigter im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 für mehr als zwei Schüler in derselben Klasse oder Kerngruppe das Erziehungsrecht aus; so kann er für sie höchstens vier Stimmen abgeben.“
26. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kerngruppen“ die Worte „sowie den Mitgliedern der nach § 49 gebildeten Teilelternvertretung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Bezirkse­lter­nausschuß.“
27. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 47 wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.“
- c) Folgender Absatz 2 wird neu angefügt:
- „(2) Die Gremien der Elternvertretung sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Das Beanstandungsrecht des Schulleiters gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.“
28. § 49 erhält folgende Fassung:
- „Gymnasiale Oberstufe
- „(1) In der gymnasialen Oberstufe wird eine Teilelternvertretung gebildet, deren Mitglieder von den Erziehungsberechtigten der Schüler, die sich in der Einführungsphase und dem Kurssystem befinden, gewählt werden. Die Zahl der Elternvertreter ist so zu bemessen, daß für fünfzehn minderjährige Schüler ein Elternvertreter gewählt wird. Die Teilelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. In den Klassen der Einführungsphase können daneben für die Dauer der Einführungsphase Klassenelternsprecher gewählt werden; sie sind nicht Mitglieder der Teilelternvertretung und der Gesamtelternvertretung.
- (2) Sofern die Teilelternvertretung Elternversammlungen einberuft (§ 42), sind zu diesen Elternversammlungen auch die Eltern der volljährigen Schüler einzuladen.
- (3) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
29. § 50 Abs. 2 wird gestrichen.
30. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
1. drei von der Gesamtkonferenz gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 gewählte Vertreter,
 2. drei von der Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler,
 3. drei von der Gesamtelternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte.
- Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter; er hat beratende Stimme und ist berechtigt Anträge zu stellen. Für die in Satz 1 genannten Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung Stellvertreter gewählt. Schulische Mitarbeiter, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind, können keinen Vertreter mit beratender Stimme in die Schulkonferenz entsenden.“
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gehören abweichend von Absatz 2 Nr. 2 und 3 vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schüler sowie zwei von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte der Schulkonferenz als Mitglieder an.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) In Schulen, denen mehr als fünfzig ausländische Schüler angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je einen ausländischen Schüler und einen ausländischen Erziehungsberechtigten als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn ausländische Schüler oder Erziehungsberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind. Über die Person der Hinzuzuziehenden entscheidet die Schulkonferenz.“
31. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 14 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Grundsätze der Raumverteilung in der Schule,
8. Vorschläge und Stellungnahmen zu Baumaßnahmen in der Schule.“
- c) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
- „Die Schulkonferenz unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien der Schule über ihre Arbeit und kann zu den Sitzungen der Gremien Anträge zur Tagesordnung stellen. Sofern die Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses Anträge gestellt hat, sind diese in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu berücksichtigen. Vor Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses ist die Schulkonferenz rechtzeitig über die beabsichtigte Tagesordnung zu informieren.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Sofern die Gesamtkonferenz Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 6 und 7 gefaßt hat, soll der Schulleiter die Mitglieder der Schulkonferenz hierüber unterrichten und unverzüglich zu einer Sitzung der Schulkonferenz einladen. Die Schulkonferenz kann zu den in Satz 1 genannten Beschlüssen Stellung nehmen und sie abändern; die Abänderung ist für die Gesamtkonferenz bindend, sofern sie nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder ihren Beschluß aufrechterhält.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Schulkonferenz ist in folgenden Angelegenheiten vorher zu hören:
1. Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule,
 2. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb, insbesondere bei Teilung und Zusammenlegung von Klassen,
 3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
32. § 54 erhält folgende Fassung:
- „Vermittlung bei Konflikten
- (1) An jeder Schule ist zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, ein Vermittlungsausschuß zu bilden. Der Vermittlungsausschuß wird auf Antrag eines Betroffenen tätig, sofern keiner der Betroffenen widerspricht und personalrechtliche Angelegenheiten nicht berührt sind. Darüber hinaus können besondere Vorschriften vorsehen, daß der Vermittlungsausschuß in weiteren Fällen tätig wird.“

(2) Dem Vermittlungsausschuß gehören bis zu sechs von der Schulkonferenz ausgewählte Mitglieder an; die Zahl der Mitglieder wird von der Schulkonferenz festgesetzt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses kann die Schulkonferenz auch Mitglieder anderer Gremien der Schule berücksichtigen; alle Gruppen der Schulkonferenz sollen gleichmäßig vertreten sein. An Grundschulen nehmen Schülervertreter an den Sitzungen des Vermittlungsausschusses als Mitglieder nur teil, wenn in einem Konfliktfall Schüler betroffen sind.“

33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Berufsschulen werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Klassenschülersprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassenschülersprecher ein Tagesschülersprecher und sein Stellvertreter gewählt. An Berufsschulen, die mit anderen Schulen kombiniert sind, werden für jede Tagesschülervertretung aus der Mitte der jeweiligen Klassenschülersprecher ein Tagesschülersprecher und zwei Stellvertreter gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecher und deren Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Abschnitts IV finden im Bereich der Berufsschulen und der Fachoberschulen keine Anwendung.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Wunsch von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten einer Klasse oder der Gesamtkonferenz finden Elternversammlungen zum Informations- und Meinungsaustausch statt.“

34. Nach § 58 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Oberstufenzentren“

35. § 58 a erhält folgende Fassung:

„Anwendungsbereich

Auf Oberstufenzentren sind die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.“

36. § 58 b erhält folgende Fassung:

„Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 tritt die Gesamtkonferenz mindestens einmal je Halbjahr zusammen.

Neben den in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Mitgliedern sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz auch die Abteilungsleiter sowie der technische Leiter für die fachpraktische Ausbildung.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 gehören dem Ständigen Ausschuß mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. die von der Gesamtkonferenz gewählten Mitglieder,
3. die Abteilungsleiter,
4. der technische Leiter für die fachpraktische Ausbildung.

(3) Anstelle von Teilkonferenzen (§ 16) ist für jede Abteilung eines Oberstufenzentrums eine Abteilungskonferenz zu bilden. Sie tritt mindestens zweimal im Halbjahr zusammen. Vorsitzender der Abteilungskonferenz ist der Abteilungsleiter; der Vorsitz kann delegiert werden. Die Abteilungskonferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz und des Ständigen Ausschusses wahr, soweit sie allein die jeweilige Abteilung betreffen; § 16 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung. Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, auch an den Sitzungen derjenigen Abteilungskonferenzen teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören, sofern ein Fach ihres Fachbereichs in der betreffenden Abteilung unterrichtet wird. Abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 1 wählt jede Abteilungskonferenz aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied der Schulkonferenz und einen Stellvertreter.

(4) Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 kann auch der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz in den Klassenkonferenzen übernehmen.

(5) Abweichend von § 20 Abs. 1 werden Entscheidungen, die lediglich den einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, von Ausschüssen der für die gymnasiale Oberstufe zuständigen Abteilungskonferenz (Oberstufenausschüsse) getroffen. Stimmberechtigter Vorsitzender ist der zuständige Abteilungsleiter; der Vorsitz kann übertragen werden.

(6) Anstelle von Fachkonferenzen sind an jedem Oberstufenzentrum Fachbereichskonferenzen zu bilden. Für die Fachbereichskonferenzen gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter für einzelne Sitzungen den Vorsitz mit Stimmrecht auch dann übernehmen kann, wenn der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz es beantragt oder die Fachbereichskonferenz dies beschließt. Die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums (§ 58 d Abs. 4) kann auch solche Schülersprecher und Studierendensprecher in die Fachbereichskonferenzen entsenden, die nicht Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind. Die Fachbereichskonferenzen können zur Vorbereitung ihrer Sitzungen Fachausschüsse bilden. Vorsitzender eines Fachausschusses ist der Fachleiter. Sofern kein Fachleiter bestimmt ist, übernimmt der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz den Vorsitz.“

37. § 58 c erhält folgende Fassung:

„Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter beraten den Schulleiter in Angelegenheiten der Schulleitung und sichern in ständiger Zusammenarbeit die pädagogische, fachliche und organisatorische Koordination bei der schulischen Arbeit. Hinsichtlich der Befugnisse und Aufgaben der Abteilungsleiter gilt für den Bereich ihrer Abteilung § 22 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend; die Rechte des Schulleiters bleiben unberührt.“

38. § 58 d erhält folgende Fassung:

„Schülervertretung

(1) Anstelle von Teilschülervertretungen (§§ 33, 38 Abs. 1) werden an jedem Oberstufenzentrum Abteilungsschülervertretungen gebildet.

(2) Jede Abteilungsschülervertretung setzt sich aus den Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Ist im Oberstufenzentrum eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden, so ist § 38 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Klassensprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Klassensprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht anstelle der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung; § 55 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Jede Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter, die an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Sind in der Abteilung Schülervertretungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 gebildet worden, so wählt jede Schülervertretung jeweils einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) An jedem Oberstufenzentrum wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Abweichend von § 32 Abs. 2 setzt sich die Gesamtschülervertretung aus dem Vorsitzenden jeder Abteilungsschülervertretung und seinen drei Stellvertretern zusammen. Soweit innerhalb einer Abteilung zwei Schülervertretungen gemäß Absatz 2 Satz 4 gebildet worden sind, sind der jeweilige Vorsitzende und dessen Stellvertreter Mitglieder in der Gesamtschülervertretung. § 32 Abs. 4 findet keine Anwendung.

39. § 58 e erhält folgende Fassung:

„Erziehungsberechtigte

(1) Im Bereich der Oberstufenzentren finden die §§ 44 bis 46 und § 48 keine Anwendung. Sofern in einer Abteilung Elternsprecher gemäß § 43 Abs. 1 oder § 49 gewählt worden sind, können sie auf Abteilungsebene eine Elternvertretung bilden. Jede Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter; sie kann ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter wählen, die an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen können. Sofern auf Abteilungsebene Elternvertretungen ge-

bildet worden sind, wählen die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte gemeinsam zwei Elternvertreter als Vertreter für den Bezirksselternausschuß, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

(2) Soweit am Oberstufenzentrum Teilzeitunterricht oder Blockunterricht durchgeführt wird, kommen die Vorschriften des Abschnitts IV nicht zur Anwendung; das gleiche gilt für die Erziehungsberechtigten von Schülern der Fachoberschule. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist jedoch § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Auf Wunsch von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten einer Klasse finden Elternversammlungen zum Informations- und Meinungsaustausch statt.“

40. § 58 f erhält folgende Fassung:

„Fachschohlen

(1) Sind einem Oberstufenzentrum auch Fachschulklassen angegliedert, so werden für die Semestergruppen oder Fachschulklassen anstelle von Klassenkonferenzen Semesterkonferenzen gebildet. Für die Semesterkonferenzen gilt § 17 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Studierendensprecher abweichend von § 17 Abs. 3 an allen Sitzungen der Semesterkonferenz teilnehmen können, sofern nicht Angelegenheiten beraten werden, die einen einzelnen Studierenden betreffen und dieser der Teilnahme widerspricht oder die Beratungen der Vorbereitung von Prüfungen dienen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 übernimmt der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz in der Semesterkonferenz.

(2) Jede Semestergruppe oder Fachschulklasse wählt aus ihrer Mitte zwei Studierendensprecher.

(3) Sofern eine Abteilung aus einer oder mehreren Fachschulklassen besteht, wird eine Abteilungsstudierendenvertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprechern aller Semestergruppen oder Fachschulklassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter sowie zwei Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Der von der Abteilungsstudierendenvertretung gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglieder in der Gesamtschülervertretung.

(4) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Vollzeitunterricht, so sind die Studierendensprecher der Semestergruppen oder Fachschulklassen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 58 d Absatz 3 Satz 1 wählt die Abteilungsschülervertretung einen Studierendensprecher und einen Schülersprecher als Vertreter für die Abteilungskonferenz.

(5) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt § 58 d Abs. 2 Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Studierendensprecher der Semestergruppen oder Fachschulklassen eine Studierendenvertretung bilden. Die Schülersprecher und die Studierendensprecher wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie jeweils einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.

(6) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden

1. die Studierendensprecher und die Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie

2. die Schülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 58 d Abs. 2 Satz 4. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.“

41. § 58 g erhält folgende Fassung:

„Schulkonferenz

Abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz

1. je ein von jeder Abteilungskonferenz gewählter Lehrervertreter (§ 58 b Abs. 3 Satz 6),

2. je ein für jede Abteilung aus der Mitte der Gesamtschülervertretung gewählter Schülervertreter oder Studierendenvertreter.“

42. § 58 h erhält folgende Fassung:

„Fachbeiräte

(1) Sofern an einem Oberstufenzentrum Berufsschulunterricht im dualen System durchgeführt wird, ist ein Fachbeirat zu bilden. Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Fachbeirats gelten § 56 und § 57 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Auf Antrag der Gesamtkonferenz kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbeirat die Bildung von weiteren Fachbeiräten vorsehen, sofern die Unterschiedlichkeit der Ausbildungsberufe dies erfordert. Hinsichtlich der Bildung der weiteren Fachbeiräte gelten § 56 und § 57 Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter die Führung der Geschäfte auf einen Abteilungsleiter delegieren kann. Sind an einem Oberstufenzentrum weitere Fachbeiräte gebildet worden, so legt die Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenbereiche der weiteren Fachbeiräte fest. Der Fachbeirat und die weiteren Fachbeiräte können Fragen der fachpraktischen Ausbildung der Berufsfachschule und der Fachoberschule behandeln.

(3) Der Fachbeirat und die weiteren Fachbeiräte sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz, des Ständigen Ausschusses, der Schulkonferenz und der Abteilungskonferenzen zu entsenden; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

43. In Abschnitt VI wird der bisherige Unterabschnitt 2 Unterabschnitt 3.

44. § 59 erhält folgende Fassung:

„An Sonderschulen und Schulen mit Sonderschulklassen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Gesamtkonferenz abweichende Regelungen von den Vorschriften der Abschnitte II bis V zulassen, soweit die Situation der Schüler oder die sonderpädagogische Aufgabe der Schule es erfordert.“

45. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulen mit Sonderaufgaben, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, Fachschulen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, für

1. den Bereich der Abendgymnasien,

2. die Lehrgänge an Schulen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder eines dem Abschluß der Hauptschule oder der Realschule gleichwertigen Bildungsstandes nach § 20 Abs. 4 des Schulgesetzes für Berlin,

3. die Lehrgänge an Volkshochschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, des Hochschulabschlusses und des Realschulabschlusses nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin,

4. das Berlin-Kolleg,

die Vorschriften dieses Gesetzes über das Konferenzwesen, die Schulleitung und die Schülervertretung durch Rechtsverordnung den besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Einrichtungen anzupassen. Dabei sind die Lebens- und Berufserfahrung der Lernenden angemessen zu berücksichtigen; die Vorschriften des Abschnitts IV finden keine Anwendung. Die Vorschriften des Abschnitts VII sind auf die in Satz 1 genannten Einrichtungen nur anzuwenden, sofern deren Bildungsgänge mindestens zwei Jahre dauern.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„... die Kuratoren sind berechtigt, bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz, des Ständigen Ausschusses, der Schulkonferenz und der Abteilungskonferenzen zu entsenden; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- (4) Für die Staatliche Technikerschule Berlin, die Staatliche Schule für Optik und Fototechnik Berlin sowie für die Staatliche Fachschule für Erzieher Berlin und die mit ihr verbundene Berufsfachschule für Erzieher (Friedrich-Fröbel-Haus) gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“
46. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Ihnen gehören an
1. die nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 gewählten Lehrersprecher der Schulen im Bezirk (Bezirkslehrerausschuß),
 2. die nach § 32 Abs. 3 gewählten Schülersprecher der Schulen im Bezirk (Bezirksschülerausschuß),
 3. die nach § 45 Abs. 2 Satz 2 gewählten Elternsprecher der Schulen im Bezirk (Bezirkselfternausschuß).“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „je zwei“ durch die Worte „je drei“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder
1. einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter,
 2. zwölf Vertreter für den Bezirksschulbeirat sowie mindestens zehn Stellvertreter,
 3. zwei Vertreter für den betreffenden Landesausschuß.
- Bei der Wahl der Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sowie seine Stellvertreter werden für ein Schuljahr gewählt; im übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.“
47. In § 64 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.“
48. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes erteilt dem Bezirksschulbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken“
49. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Sie bestehen jeweils aus den in § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Vertretern.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Landesausschüsse dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe auf Landesebene sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.“
50. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
- „Vertreter im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 sind jeweils die für den Landesausschuß gewählten Vertreter, auf die bei der Wahl für den Landesausschuß die meisten Stimmen entfallen sind. Für den Fall ihrer Verhinderung sind Stellvertreter jeweils die anderen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für den Landesausschuß gewählten Vertreter.“

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
- „Für jedes der in Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder kann für den Fall seiner Verhinderung die entsendende Stelle einen Stellvertreter benennen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Lehrersprecher, Schülersprecher und Elternsprecher der anerkannten Privatschulen, die nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt niederlegt, die Zugehörigkeit zu einer Schule des Landes Berlin endet oder ein Nachfolger gewählt wird. Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entsendende Stelle ein neues Mitglied benennen.“
51. § 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
52. § 69 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die erste Sitzung der Bezirksschulbeiträge nach Ablauf der Wahlperiode wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes, die erste Sitzung des Landesschulbeirates nach Ablauf der Wahlperiode wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats einberufen; in dieser Sitzung werden der jeweilige Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.“
53. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die in § 60 genannten Schulen und Einrichtungen mit dem Inkrafttreten der dort vorgesehenen Rechtsverordnung Anwendung.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Solange Fachschulen, die mit Oberschulen verbunden sind, noch nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert sind, kann die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 die erforderlichen Regelungen erlassen.“

Artikel II

Bekanntmachungsermächtigung

Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, das Schulverfassungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2)

Berlin, den 14. 6. 1978

_____ (Ehrke)	_____ (Schwarz)	_____ gez. Vetter (Vetter)	_____ gez. Kayser (Kayser)
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD		und die übrigen Mitglieder der Fraktion der F. D. P.	